

Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2022

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages:

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs.1).

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2022 ist der abgabepflichtige Umsatz (=Nettosumme aller Lieferungen und Leistungen inklusive Eigenverbrauch ohne Gästetaxe) des Jahres 2020 maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile abgabepflichtig sind:

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabengruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.
(<http://voris.vorarlberg.at/untergruppe.asp?dokumenttyp=voris&untergruppe=83>)

Die Gemeinde Gaschurn ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die **Ortsklasse A** eingereiht (§ 9 Abs. 2 des Tourismusgesetzes).

Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für Privatzimmervermieter		Abgabengruppe 1		
Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Nettoumsatz (ohne USt und Gästetaxe)	x 90 %	Bemessungsgrundlage	x 1,500 %	= Tourismusbeitrag (auf volle 10 Cent auf- bzw. abrunden)
20.568,00	x 90 %	18.511,20	x 1,500 %	= EUR 277,70

Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2021:

Für die im Jahre 2021 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2021, der mit dem Hebesatz 1,500 v.H. zu errechnen ist. Für das Jahr 2022 ist derselbe Umsatz um den Betrag der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und daraus, mit dem Hebesatz 1,500 v.H. für 2022 der Tourismusbeitrag zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2022.

Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2022:

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2022 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2023 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch per e-mail erfolgen (buchhaltung@gaschurn.at).

Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05558/8202-11 oder 16 gerne zu Verfügung.